jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/3/8 6Ob57/67, 8Ob49/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1967

Norm

WWG §20

Rechtssatz

Der Hauseigentümer kann nicht im Hinblick auf eine bereits erfolgte Vermietung an einen Dritten eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anbietung an den Altmieter geltend machen. Gegen seine aus § 20 WWG entspringende Verpflichtung zur Stellung eines Anbotes an den Altmieter kann der Hauseigentümer auch nicht einwenden, dazu nur vor der erstmaligen Vermietung verpflichtet zu sein, diese aber bereits vor der Geltendmachung des Anspruches seitens des Altmieters an einen Dritten vorgenommen zu haben, da darunter nach der unmißverständlichen Absicht des Gesetzes nur die erstmalige Vermietung nach Inanspruchnahme der Fondshilfe zu verstehen ist, wie sich insbesondere aus der Bestimmung ergibt, daß das Anbot frühestens vier Monate nach Bewilligung der Fondshilfe zu stellen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 57/67
  Entscheidungstext OGH 08.03.1967 6 Ob 57/67
  Veröff: MietSlg 19473
- 8 Ob 49/73
  Entscheidungstext OGH 05.06.1973 8 Ob 49/73
  nur: Der Hauseigentümer kann nicht im Hinblick auf eine bereits erfolgte Vermietung an einen Dritten eine Befreiung von der Verpflichtung zur Anbietung an den Altmieter geltend machen. (T1) Veröff: SZ 46/61 = EvBl 1973/263 S 549 = JBl 1974,151 = MietSlg 25450

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0082757

Dokumentnummer

JJR_19670308_OGH0002_0060OB00057_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at